



# Satzung

der

Fischergemeinschaft

Oferdingen e.V.

# Satzung der „FISCHERGEMEINSCHAFT OFERDINGEN e.V.

Gründungsversammlung am 19. Juni 1981

## § 1

### Name des Vereins

Der am 19. Juni 1981 gegründete Verein führt den Namen „Fischergemeinschaft Oferdingen eingetragener Verein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen-Oferdingen und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Als Aufgabe verfolgt der Verein

1. die Förderung und Pflege des Angelsports,
2. die Hege und Pflege der Fischerei und der Fischzucht, sowie der Gewässer,
3. die Ausübung des Angelsports für seine Mitglieder und Jugendmitglieder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Ausübung des Angelsports erfolgt im Rahmen einer Gewässerordnung in Verbindung mit den geltenden fischereirechtlichen Bestimmungen.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

a) Stimmberechtigte Mitglieder:

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Sportfischereiprüfung (Sachkundenachweis) abgelegt haben und wegen Fischereivergehen nicht vorbestraft sind.-

b) Mitglieder ohne Stimmrecht:

a) Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren, soweit Erwachsene (Erziehungsberechtigte) für sie bürgen,

b) Personen, die die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützen.

c) Ehrenmitglieder:

Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen die Rechte der stimmberechtigten Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

§ 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Antrag zu beantragen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift sowie die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller wegen Fischereivergehens noch nicht vorbestraft ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, die Mitgliedschaft wird mit Bezahlung des Beitrags und der Aufnahmegebühr für das laufende Jahr wirksam.

§ 5

#### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist fällig auf den 1. Januar für das folgende Geschäftsjahr und muss bis 31. März entrichtet sein.

§ 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Beiträge besteht nicht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu äußern.

Als gröblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist insbesondere anzusehen

- wenn das Mitglied den Interessen der Satzung und der Gewässerordnung des Vereins zuwiderhandelt oder insbesondere bei der Pachtung oder dem Erwerb von Fischwasser in Wettbewerb mit dem Verein tritt,
- wenn das Mitglied durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt,
- wenn das Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
- wenn das Mitglied sich durch fischereirechtliche Vergehen oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht,
- wenn das Mitglied zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden ist.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bis zu der Berufungsentscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) der Gesamtvorstand (§ 9)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 10)

## § 8

### Vorstand

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus  
dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Schatzmeister und  
dem Schriftführer.

Zwei davon können den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Schatzmeister und der Kassier nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder mit deren Zustimmung zu handeln berechtigt sein sollen. Der Fall der Verhinderung oder die Zustimmung brauche nicht nachgewiesen zu werden.

Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

## § 9

### Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden

- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Gewässerwart
- f) dem Fischart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Gerätewart

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten bzw. zugewiesen sind.

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung eines Haushaltplans für jedes Geschäftsjahr
4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder.

Der Gesamtvorstand umfasst acht Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Bis zur Neuwahl führt der seitherige Gesamtvorstand die Geschäfte fort.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand aus der Mitte der übrigen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderungen vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In Vorstandssitzungen an denen sämtliche Vorstandsmitglieder teilnehmen, kann eine weitere Vorstandssitzung ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 10

### Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme zur Ausübung des Stimmrechts.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Gesamtvorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## § 11

### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich, möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Reutlinger Nord-Stadt einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 12

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion an ein ordentliches Mitglied übergeben werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Angaben enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

## § 13

### Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.



Der Versammlungsleiter hat, sofern der Vorstand der Behandlung der nachträglich beantragten Tagesordnungspunkte nicht bereits zugestimmt hat, die Mitgliederversammlung über die Aufnahme dieser Punkte in die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließen zu lassen. Zur Behandlung eines solchen Punktes und Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung erforderlich.

#### § 14

##### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Es gelten für eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung die vorstehenden Vorschriften.

#### § 15

##### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins sind, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach der Liquidation ist das verbleibende Vermögen des Vereins der Ortschaft Oferdingen zur Verfügung zu stellen, mit der Auflage, das Vermögen nur für Zwecke der Fischerei und des Angelsports zu verwenden.

#### § 16

##### Fischereierlaubnis

Den Mitgliedern und in besonderen Fällen auch Nichtmitgliedern können gegen sofortige Bezahlung der vom Vorstand festgesetzten Gebühr und dem Nachweis der Sportfischerprüfung Fischereierlaubnisscheine zur Sportfischerei mit Angelgeräten in den Fischwasserndes Vereins erteilt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nur für stimmberechtigte Mitglieder Die näheren Bestimmungen werden vom Vorstand in der Gewässerordnung, die ein Bestandteil der Fischereierlaubnis bildet, festgelegt.

Die Fischereierlaubnisinhaber haben sich gewissenhaft an die fischereigesetzlichen Bestimmungen und die Gewässerordnung des Vereins

zu halten. Bei Übertretung dieser Vorschriften kann der Vorstand die Fischereierlaubnis für ungültig erklären und dem Übertreter die weitere Erteilung einer Fischereierlaubnis versagen. Eine für ungültig erklärte Fischereierlaubnis ist sofort dem Verein zurückzugeben.

Bei Versagen oder Entzug einer Fischereierlaubnis steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

## § 17

### Hamenrecht

Den Gründungsmitgliedern des Vereins steht das Recht zu, den Fischfang mit dem Hamen (Hamenrecht) und den gesetzlich zugelassenen Geräten auszuüben. Hierbei haben diese Gründungsmitglieder die pachtvertraglichen Regelungen mit dem Verpächter des Fischwassers zu beachten.

Gründungsmitglieder sind:

Wilhelm Baier, wohnhaft in Oferdingen, Oberer Haldenweg 4

Werner Knecht, wohnhaft in Oferdingen, Pliezhäuser Str. 29a

Gerhard Lutz, geschäftsansässig in Oferdingen, Betmauerstr.

Emil Müller, wohnhaft in Oferdingen, Clemensstr.

Kurt Nagel, wohnhaft in Oferdingen, Hardenbergstr. 8

Walter Pregitzer, wohnhaft in Oferdingen, In der Vorstadt 4

Günter Riekert, wohnhaft in Oferdingen, Buchhalde 38

Erwin Rutzen, wohnhaft in Oferdingen, Überm Neckar 61

Herbert Sembritzki, wohnhaft in Oferdingen, Hermann-Köhl-Str.

Erich Walter, wohnhaft in Oferdingen, Im Besterwasen 3

Überträgt der Verpächter dem Verein das Recht falls Gründungsmitglieder ausscheiden, Dritten zu gestatten, die Fischerei mit dem Hamen und den gesetzlichen Geräten auszuüben, kann der Vorstand Vereinsmitglieder nach der Reihenfolge ihres Eintritts das Hamenrecht zuerkennen.

Verzichten Vereinsmitglieder denen nach dieser Bestimmung das Hamenrecht zuerkennen wäre auf die Ausübung des Fischfangs mit dem Hamen, haben sie dies dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich; sie ist zu den schriftlichen Unterlagen des Vereins zu nehmen und darf nicht vernichtet werden.

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 1981 errichtet, sie ist durch gleichzeitigen Beschluss sofort in Kraft getreten.

## Anhang zum Jugendfischen

### § 1

Die Gesetzgebung des Landes Baden-Württemberg ermöglicht es, dass Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr an berechtigt sind, die Sportfischerei auszuüben, jedoch nur in Begleitung eines mindestens 18 Jahre alten Inhabers eines gültigen Jahresfischereischeins.

### § 2

Die Jugendfischer müssen im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeins, der Gewässerordnung sowie eines Fischerei-Erlaubnisscheins (Angelkarte) sein und haben diese beim Angeln mitzuführen.

### § 3

Die jugendlichen Mitglieder dürfen nur mit einer Angelrute fischen. Sie haben sich gewissenhaft an die fischeigesetzlichen Bestimmungen und die Gewässerordnung des Vereins zu halten. Die näheren Bestimmungen werden vom Ausschuss in der Gewässerordnung, die einen Bestandteil der Fischerei-Erlaubnis bildet, festgelegt.

Im Falle grober Verstöße gegen diese Bestimmungen ist die Vereinsleitung berechtigt, entsprechende Maßnahmen, wie Entzug der Fischerei-Erlaubnis oder evtl. Ausschluss aus dem Verein zu beschließen.

### § 4

Jugendmitglieder zahlen für die Mitgliedschaft beim Verein nur 50% des festgesetzten Vereinsbeitrags bis zum 18. Lebensjahr.

### § 5

Ab dem 18. Lebensjahr ist voller Beitrag und Sportfischerprüfung Pflicht.

### § 6

Die Jugendmitgliedschaft wird auf die Vereinszugehörigkeit angerechnet.

Reutlingen-Oferdingen

Der Vorsitzende

Walter Pregitzer